

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Wittensee für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Wittensee vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.255.100,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.325.400,00 Euro |
| einem Jahresfehlbetrag von | 70.300,00 Euro |

und

- | | |
|---|-------------------|
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.198.100,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.167.000,00 Euro |
|
 | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 16.900,00 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 204.300,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,77 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 % |
| 2. Gewerbesteuer | 336 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 GO oder § 95 f Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Groß Wittensee,

(Jochen Arp)

Bürgermeister